

Dritte Änderung vom 27. April 2022

Dritte Änderung vom 27. April 2022 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Kunstgeschichte“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 25. Januar 2017 in der Fassung vom 27. Oktober 2021 (Amt.Mit. 67/2021)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 27. April 2022 die folgende dritte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 25. Januar 2017 in der Fassung vom 27. Oktober 2021 beschlossen:

Artikel 1

1. „Prüfungsordnung“ wird durchgängig durch „Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der Fassung vom 19. Februar 2020 – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Kunstgeschichte“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Darüber hinaus müssen Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, darunter Englisch oder Französisch oder Italienisch, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen, oder einer modernen Fremdsprache und Latein nachgewiesen werden.

Eine Fremdsprache muss auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden. Die andere Fremdsprache muss auf Niveau A2 nachgewiesen werden.

Lateinkenntnisse werden nachgewiesen durch:

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Latinum bescheinigt wird
- Vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung.

(3) Sofern die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse bei der Bewerbung um den Studienplatz nur auf Niveau A2 anstelle eines geforderten Niveaus B1 oder nur auf Niveau A1 anstelle eines geforderten Niveaus A2 nachgewiesen werden können, ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass das erforderliche Niveau bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgewiesen wird. Analog gilt dieses Prinzip auch für den Nachweis von Lateinkenntnissen.

(4) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen, einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit, wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck können besonders motivierte Bachelorstudierende, die bis zum Ende des fünften Fachsemesters bereits mindestens 162 Leistungspunkte erworben haben und zu den besten 10% ihres Studienjahrganges gehören auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren; diese Module können bei späterer Aufnahme dieses Masterstudiengangs angerechnet werden. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

5. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

6. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

7. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten, Umfang

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“)
- Hausarbeiten
- Thesenpapieren
- Praktikumsberichten
- Tätigkeitsberichten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Referaten

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Projektarbeiten

(4) Die schriftlichen Prüfungsleistungen Hausarbeiten, Thesenpapiere, Projektarbeiten, Praktikumsberichte und Tätigkeitsberichte sollen eine Bearbeitungszeit von 2 bis 4 Wochen (i. S. e. reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Projektarbeiten umfassen mindestens 30-90 Arbeitsstunden. Dauer, Bearbeitungszeit und Umfang der übrigen Prüfungen sind jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

8. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

9. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Studien- und Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen

Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

10. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

11. § 38 erhält folgende Fassung:

§ 38 Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Der Studiengang wird zum Ablauf des Sommersemesters 2027 eingestellt. Die letzte Einschreibung erfolgt zum Wintersemester 2022/23, zum Wintersemester 2023/24 greift ein Einschreibestopp. Das Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs wird bis einschließlich Sommersemester 2027 vorgehalten.

(2) Die Ordnung für den Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ vom 25. Januar 2017 tritt zum Ablauf des Sommersemesters 2027 außer Kraft.

12. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung (Modulkürzel sind kein Namensbestandteil) Englischer Modultitel	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-Stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste (11) <i>Art History Survey and Introduction to Pictorial Arts</i>	12	Pflichtmodul	Basis	Überblick über die wichtigsten Werke und Gattungen der Bildkünste des Mittelalters, der Frühen Neuzeit oder der Moderne sowie Grundkenntnisse zentraler Forschungsansätze und Analyseverfahren.	Keine	Prüfungsleistungen: Klausur (45-90 Minuten) 4 LP Hausarbeit (8-10 Seiten) 8 LP Studienleistungen: 2 x Referat (15-20 Minuten) Anwesenheitspflicht für die Exkursionen
Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur (12) <i>Art History Survey and Introduction to Architecture</i>	12	Pflichtmodul	Basis	Überblick über die wichtigsten Werke und Gattungen der Architektur des Mittelalters, der Frühen Neuzeit oder der Moderne sowie Grundkenntnisse zentraler Forschungsansätze und Analyseverfahren.	Keine	Prüfungsleistungen: Klausur (45-90 Minuten) 4 LP Hausarbeit (8-10 Seiten) 8 LP Studienleistungen: 2 x Referat (15-20 Minuten) Anwesenheitspflicht für die Exkursionen.
Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Theorien und Methoden (13) <i>Art History Survey and Introduction to its Theories and Methods</i>	6	Pflichtmodul	Basis	Überblick über die wichtigsten Werke und Gattungen des Mittelalters, der Frühen Neuzeit oder der Moderne und Grundkenntnisse zentraler Theorien und Methoden.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur (45-90 Minuten) Studienleistung: Referat (15-20 Minuten)
Fallstudien – Basis (21) <i>Case Studies – Lower Level</i>	12	Pflichtmodul	Basis	Kenntnisse stilgeschichtlicher, gattungsspezifischer und ikonografischer Fragestellungen werden an ausgewählten Kapiteln zur Kunstgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart vermittelt und erarbeitet.	Keine	Prüfungsleistungen: 2 x Hausarbeit (8-10 Seiten) je 6 LP Studienleistungen: 2 x Referat (15-20 Minuten)

Fallstudien – Aufbau (22) <i>Case Studies – Intermediate</i>	6	Pflichtmodul	Aufbau	Die in Modul Fallstudien - Basis erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse werden auf eine breitere Grundlage gestellt. Eine Übung gibt die Möglichkeit, das bereits Erlernte zu erproben und weiter zu verfeinern. Ergänzend wird eine Vorlesung zu einem Spezialthema angeboten.	Empfohlen wird der gesamte Bereich Grundlagen und Einführung und Modul Fallstudien - Basis	Prüfungsleistung: Klausur (45-90 Minuten) Studienleistungen: Referat (15-20 Minuten)
Fallstudien – Vertiefung I (23) <i>Case Studies – Advanced I</i>	12	Pflichtmodul	Vertiefung	Die in Modul Fallstudien - Basis erworbenen Kenntnisse werden auf eine breitere Grundlage gestellt. Der Schwerpunkt liegt auf der Kunstgeschichte nach Epochen und auf Themenbereichen der Kunst (Ikonografie).	Empfohlen wird Modul Fallstudien - Basis und Fallstudien – Aufbau und min. 18 LP aus Bereich Grundlagen und Einführung	Prüfungsleistungen: Hausarbeit (15-20 Seiten) 10 LP Thesenpapier (4-6 Seiten) 2 LP Studienleistungen: Referat (20-40 Minuten) Referat (15-20 Minuten)
Fallstudien – Vertiefung II (24) <i>Case Studies – Advanced II</i>	12	Pflichtmodul	Vertiefung	Die in Modul Fallstudien - Basis erworbenen Kenntnisse werden auf eine breitere Grundlage gestellt. Dieses Modul akzentuiert Epochen sowie Gattungs- und Mediengeschichte der Kunst.	Modul Fallstudien – Basis und min. 18 LP aus Bereich Grundlagen und Einführung Empfohlen wird der gesamte Bereich Grundlagen und Einführung, Modul Fallstudien - Basis sowie Modul Fallstudien – Aufbau	Prüfungsleistungen: Hausarbeit (15-20 Seiten) 10 LP Thesenpapier (4-6 Seiten) 2 LP Studienleistungen: Referat (20-40 Minuten) Referat (15-20 Minuten)
<i>Systematik und Berufsfelder – Basis (31)</i> <i>Systematics and Professional Fields – Lower Level</i>	12	Pflichtmodul	Basis	Kenntnisse kunsthistorischer Tätigkeitsgebiete in historischer und gegenwartsbezogener Perspektive.	18 LP aus Bereich Grundlagen und Einführung, 6 LP aus Bereich 2 - Fallstudien Empfohlen wird der gesamte Bereich Grundlagen und Einführung und Modul Fallstudien – Basis	Prüfungsleistungen: Projektarbeit 6 LP Hausarbeit (8-10 Seiten) 6 LP Studienleistung: Referat (15-20 Minuten)

Systematik und Berufsfelder – Aufbau (32) <i>Systematics and Professional Fields - Intermediate</i>	6	Pflichtmodul	Aufbau	Überblick über ein oder mehrere Problemfelder aus dem Themenbereich des Moduls (Quellen, Kunsttheorie, Kunstkritik, Methoden, Institutionen und Berufsfelder) und Stärkung der Methodenkompetenz.	Modul Systematik und Berufsfelder - Basis	Prüfungsleistung: Klausur (45-90 Minuten) Studienleistung: Referat (15-20 Minuten)
Informationsbeschaffung, Dokumentation und Präsentation (52) <i>Information Search, Documentation, Presentation</i>	6	Wahlpflichtmodul	Profil	Der Erwerb von spezifischen Anwendungen der Informationsbeschaffung und der EDV – die über reine Textverarbeitung hinausgehen – kann die Kompetenz der Studierenden bei der fachspezifischen und fachübergreifenden Informationsbeschaffung, bei der Dokumentation und der Präsentation ihrer Arbeitsergebnisse sowie auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Hierzu zählen z. B. bibliographische Recherche (konventionell und im Internet), die Strukturierung von Daten für Datenbanken sowie Datenbankanwendungen, aber auch die Anwendung von gängigen Software-Produkten.	Keine.	Prüfungsleistung: Thesenpapier (4-6 S.) oder Klausur (45-90 Minuten) Studienleistung: Referat (10-20 Minuten)
Wissenschaftsorganisation (51) <i>Science Organisation</i>	6	Wahlpflicht	Profilmodul	Der Erwerb von Leistungspunkten kann – nach vorheriger Fachstudienberatung durch die/den Studiengangsbeauftragte/n – durch die Teilnahme an Fachtagungen und/oder Ringvorlesungen mit jeweils 2 LP erfolgen. Ehrenamtliche studentische Tätigkeit im Bereich der gewählten Fachschaftsvertretung und der damit einhergehenden Verpflichtungen und/oder der Mitarbeit in einer Berufungskommission während mindestens zwei Semestern können mit 6 LP im Bereich der fachübergreifenden Kompetenzen honoriert werden.		Prüfungsleistung: Tätigkeitsbericht über die belegten Veranstaltungen / geleisteten Aufgaben (5-10 Seiten) (unbenotet): Teilnahmen an 3 Fachtagungen und/ oder Ringvorlesungen oder Gewählte Fachschaftsvertretung und/oder Berufungskommissionsmitglied bei einer Dauer von mind. 2 Semestern)

Systematik und Berufsfelder – Vertiefung (33) <i>Systematics and Professional Fields – Advanced</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefung	Heranführung an komplexe Fragestellungen und Anwendung kunstwissenschaftlicher Arbeitsweisen auf gehobenem Niveau sowie berufspraktische Orientierung.	Modul Systematik und Berufsfelder – Basis Empfohlen wird zusätzlich Modul Systematik und Berufsfelder – Aufbau	Prüfungsleistungen: Hausarbeit (15-20 Seiten) 8 LP Projektarbeit 4 LP Studienleistungen: Referat (20-40 Minuten)
Systematik und Berufsfelder – Praktikum (34) <i>Systematics and Professional Fields – Internship</i>	12	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Das Modul dient zur Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studiengangbezogenen Berufsfeld.	36 LP	Prüfungsleistung: Praktikumsbericht (10-15 Seiten)
Abschlussprüfung (61) <i>Final Exam</i>	18	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Qualifikationsziel ist die selbstständige wissenschaftliche Bearbeitung, Darstellung und Präsentation eines Themas der Kunstgeschichte mit den Hilfsmitteln und Methoden des Faches in der angegebenen Frist.	78 LP aus den Bereichen Grundlagen und Einführung, Fallstudien, Systematik und Berufsfelder 42 LP aus dem Profilbereich 6 LP aus den Fachübergreifenden Kompetenzen	Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit (30 Seiten) 12 LP Referat (20-30) Minuten 6 LP

Artikel 2

Der Studiengang wird zum Sommersemester 2027 eingestellt. Die geänderten Regelungen des § 38 gelten für alle Studierenden des Studiengangs.

Die dritte Änderung im Übrigen gilt ab Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 25. Januar 2017 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2022/2023 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 25. Januar 2017 in der Fassung vom 27. Oktober 2021 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 22.06.2022

gez.

Prof. Dr. Hubert Locher
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 24.06.2022